

RS UVS Niederösterreich 1993/09/23 Senat-GF-92-210

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1993

Rechtssatz

Der Prokurist ist als solcher nicht im Sinne des § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen berufen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at